

Fachschaftsordnung der Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studierendenschaft Friedrich List“

Vorbemerkungen

Auf Grundlage § 10 der Grundordnung der Studentenschaft erlässt der Fachschaftrat Verkehrswissenschaften „Studierendenschaft Friedrich List“ folgende Fachschaftsordnung. Im Folgenden wird die Technische Universität Dresden kurz TU Dresden, der Studierendenrat der Technischen Universität Dresden kurz StuRa, die Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studierendenschaft Friedrich List“ kurz Fachschaft, der Fachschaftsrat Verkehrswissenschaften „Studierendenschaft Friedrich List“ kurz FSR und das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz kurz SächsHSFG genannt. Der Begriff Studierendenschaft entspricht der Studentenschaft im Sinne § 24 SächsHSFG.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die grammatikalisch feminine Form zur Personenbezeichnung verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für Personen jeglichen Geschlechts.

I Die Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft, deren Studiengänge der Fachschaft durch den Studierendenrat zugeordnet sind, bilden die Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studierendenschaft Friedrich List“.
- (2) Die Fachschaft tritt im Sinne eines Rechtsnachfolgers der Studentenschaft „Friedrich List“ der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ auf.
- (3) Die Fachschaft ist nach § 7 Abs. (1) der Grundordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden eine rechtsfähige Teilkörperschaft der TU Dresden und ihrer Studierendenschaft.
- (4) Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem SächsHSFG, der Grundordnung der TU Dresden, der Grundordnung der Studentenschaft und deren Ergänzungsordnungen, sowie dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Fachschaft Verkehr

- (1) Die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder der Fachschaft ergeben sich aus § 22 und § 24 Abs. 3 SächsHSFG.
- (2) Ferner hat jedes Mitglied der Fachschaft das Recht, gemäß § 3 Abs. (1) der Grundordnung der Studentenschaft an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken sowie Anfragen gemäß § 4a der Grundordnung der Studentenschaft und Anträge an den FSR zu stellen.
- (3) Diese Fachschaftsordnung gilt für alle Mitglieder der Fachschaft.

§ 3 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Vertreterinnen im Plenum des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden.

II Der Fachschaftsrat

§ 4 Aufgaben und Funktionen des FSR

- (1) Der FSR ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft und vertritt diese im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2.
- (2) Der FSR führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (3) Der FSR entscheidet über die Verwendung der Mittel der Fachschaft und ist diesbezüglich gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.
- (4) Der FSR schlägt dem Rat der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ studentische Mitglieder für die Prüfungsausschüsse, Studienkommissionen, Studiengangskoordinatorinnen und Berufungskommissionen vor. Weiterhin wählt der FSR die Vertreterinnen im StuRa-Plenum gemäß Grundordnung der Studentenschaft. Mit Gremienvertreterinnen strebt der FSR eine enge und produktive Zusammenarbeit an.
- (5) Der FSR pflegt die überregionalen und internationalen Beziehungen der Fachschaft und fördert insbesondere den fachlichen und kulturellen Austausch der Studierenden.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des FSR

- (1) Der FSR wird von den Mitgliedern der Fachschaft nach Maßgabe der Wahlordnung der Studentenschaft für die Dauer einer Legislatur gewählt. Er bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten FSR im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des FSR vor Ablauf der Legislaturperiode durch Rücktritt, Exmatrikulation, Ausscheiden aus der Fachschaft oder Ableben aus, so rücken entsprechend der Wahlordnung der Studentenschaft Kandidatinnen der letzten Fachschaftswahl nach.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des FSR

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen des FSR verpflichtet. Bei Fernbleiben zu den Sitzungen hat sich das FSR-Mitglied bis Sitzungsbeginn in Textform bei den Sprecherinnen abzumelden. Nach Sitzungsbeginn eingehende Entschuldigungen werden als unentschuldigtes Fehlen gewertet.
- (2) Nimmt ein Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teil, so ruht das Mandat des Mitglieds für die Zeit der weiteren Abwesenheit. Mit dem Erscheinen auf einer Sitzung des FSR wird ein ruhendes Mandat wieder aktiv.
- (3) Jedes gewählte Mitglied des FSR kann durch Beschluss des FSR Zugriffsberechtigung für das dem FSR zugeordnete Konto erhalten.
- (4) Jedes Mitglied des FSR ist berechtigt für ein Amt des FSR zu kandidieren.
- (5) Im Falle eines Rücktritts als Mitglied des FSR muss dies gegenüber dem Wahlausschuss der Studentenschaft angezeigt werden. Der FSR ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Mehrheiten

- (1) Im Rahmen dieser Ordnung gelten folgende Mehrheiten:
 1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder des FSR),
 2. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit der aktiven Stimmrechte des FSR) und
 3. 2/3-Mehrheit der Mitglieder (2/3 der aktiven Stimmrechte des FSR).
- (2) Entscheidungen, die nur den Verlauf einer Sitzung des FSR betreffen, bedürfen, sofern eine 2/3-Mehrheit gefordert ist, anstatt der 2/3-Mehrheit der Mitglieder die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies betrifft insbesondere Abstimmungen zu Anträgen an die Sitzungsleitung nach § 19.

III Ämter des FSR

§ 9 Ämter des FSR

- (1) Der FSR wählt zu Beginn der Amtszeit folgende Ämter:
 1. zwei Sprecherinnen nach § 10,
 2. eine Finanzerin nach § 11,
 3. eine stellvertretende Finanzerin nach § 12,
 4. Mitglieder im StuRa-Plenum gemäß Grundordnung der Studentenschaft.
- (2) Die Ämter nach Abs. (1) Nr. 1-3 dürfen nur durch gewählte Mitglieder des FSR bekleidet werden. Eine gleichzeitige Besetzung mehrerer Ämter durch eine Person ist ausgeschlossen. Die beiden Sprecherinnen sollen nach Möglichkeit nicht dem gleichen Geschlecht angehören.
- (3) Die Besetzung der Ämter erfolgt durch Wahl. Die Wahl mindestens einer Sprecherin und der Finanzerin hat auf der konstituierenden Sitzung des FSR zu erfolgen. Die Wahl der stellvertretenden Finanzerin erfolgt auf Grundlage eines Vorschlags durch die Finanzerin.
- (4) Das Amt endet durch:
 1. Rücktritt vom Amt,
 2. Verlust der Mitgliedschaft im FSR, ausgenommen für das Amt nach Abs. (1) Nr. 4,
 3. Abwahl gemäß § 23 Abs. (7)

§ 10 Sprecherinnen des FSR

- (1) Die Sprecherinnen vertreten den FSR nach außen und dienen als Ansprechpartnerinnen in offiziellen Belangen.
- (2) Sie führen gemeinsam mit der Finanzerin die laufenden Geschäfte des FSR zwischen den Sitzungen und überwachen die Umsetzung der Beschlüsse des FSR.
- (3) Sie können Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen an andere Personen übertragen, sofern dies nicht durch diese Ordnung ausgeschlossen ist.
- (4) Sie sind für die Information der Mitglieder über vorläufige Tagesordnungspunkte gemäß § 13 Abs. (2) Satz 6 und Einladung zu Sondersitzungen nach § 13 Abs. () Satz 2 verantwortlich, sofern diese Aufgabe nicht an ein anderes Mitglied übertragen wurde.
- (5) Die Sprecherinnen sind gegenüber dem FSR über die inhaltliche Arbeit rechenschaftspflichtig. Zum Ende der Legislaturperiode haben die Sprecherinnen die Fachschaft zu einem Rechenschaftsbericht einzuladen, bei dem sie, in Vertretung für den FSR, über die inhaltlichen Aktivitäten des FSR berichten und Rechenschaft über die geleistete Arbeit ablegen.
- (6) Die Sprecherinnen sind berechtigt, für Mitglieder des FSR und Gremien, für die der FSR Vertreterinnen vorschlägt, beziehungsweise entsendet, Anträge auf Gremiensemester-Bescheinigungen an den StuRa zu bestätigen und gegebenenfalls erforderliche Bestätigungsschreiben zu verfassen. Betrifft dies eine der Personen der Sprecherinnen, so ist die Aufgabe durch die Finanzerin zu übernehmen. Sofern die Sprecherinnen eine Bescheinigung nicht ausstellen oder dies nicht entscheiden können, hat der FSR das Recht über die Angelegenheit zu befinden.

§ 11 Finanzerin des FSR

- (1) Die Finanzerin ist alleinig für die Verwaltung des Vermögens und Inventars verantwortlich. Dabei kann eine Unterstützung durch ein anderes Mitglied des FSR erfolgen, wobei dabei die stellvertretende Finanzerin vorzuziehen ist.
- (2) Die Finanzerin ist dem FSR zur regelmäßigen Berichterstattung über die aktuellen Vermögenswerte, sowie zur Abrechnung von Finanzanträgen verpflichtet.

- (3) Vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach Finanzordnung der Studentenschaft stellt die Finanzerin dem FSR eine Übersicht über geplante Ausgaben im Wirtschaftsjahr vor. Diese Übersicht ist nicht verbindlich und ersetzt nicht die Beschlussfassung über Finanzanträge. Größere unterjährige Änderungen sind dem FSR auf einer Sitzung mitzuteilen.
- (4) Die Finanzerin darf Büroverbrauchsmaterial bis zu einer Höhe von 30,00 € pro Monat ohne Beschluss des FSR erwerben. Ausgaben dieser Art sind auf der nächsten FSR-Sitzung bekannt zu geben. In Einzelfällen darf dies auch einem anderen Mitglied des FSR, vorzugsweise einer Person, die ein Amt nach § 9 inne hat, übertragen werden.
- (5) Hält die Finanzerin die finanziellen Interessen des FSR durch einen Beschluss für gefährdet, so kann die Zahlung durch die Finanzerin verweigert werden. Diese Entscheidung ist spätestens bis zur nächsten Sitzung des FSR zu begründen. Hierzu muss der FSR erneut über die Angelegenheit beraten und beschließen. Der erneute Beschluss ist bindend und erfordert eine höhere Mehrheit als bei der ursprünglichen Beschlussfassung. Sofern die Finanzerin die Bedenken während einer Sitzung des FSR äußert, darf die erneute Beschlussfassung erst auf der folgenden Sitzung erfolgen.
- (6) Weiteres regelt die Finanzordnung der Studentenschaft.

§ 12 Stellvertretende Finanzerin

- (1) Die stellvertretende Finanzerin unterstützt die Finanzerin in den Aufgaben nach § 11.
- (2) Für den Fall der Abwesenheit der Finanzerin vertritt die stellvertretende Finanzerin diese vollumfänglich. Derartige Vertretungszeiten sind in den Finanzunterlagen nachzuweisen und durch beide Personen zu bestätigen.

IV Sitzungen des FSR

§ 13 Sitzungen

- (1) Der FSR tagt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen, sofern nicht für einzelne Tagesordnungspunkte ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. (4) Nr. 3 beschlossen wird.
- (2) Der FSR beschließt zu Beginn der Amtszeit den Zeitpunkt der Sitzungen, den Sitzungsort und die Häufigkeit der Sitzungen. Dabei muss während der Vorlesungszeit spätestens alle zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens alle sechs Wochen eine Sitzung erfolgen. Der FSR kann während seiner Amtszeit für einzelne Sitzungen einen abweichenden Sitzungszeitpunkt und -ort beschließen. Die Sitzungstermine sind zu veröffentlichen. Einer gesonderten Einladung der Mitglieder bedarf es nicht. Schon im Voraus bekannte Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern des FSR spätestens 3 Werktage vor Sitzungsbeginn mitgeteilt und veröffentlicht.
- (3) Einzelne Sitzungen können mittels Beschlusses durch Mehrheit der Mitglieder abgesagt werden. Dies soll nur dann erfolgen, wenn zu einer Sitzung des FSR sicher ist, dass für die nachfolgende Sitzung die Beschlussfähigkeit nach § 15 nicht gegeben sein wird. Die nach der abgesagten Sitzung folgende Sitzung ist in jedem Fall einzuberufen.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können durch die Sprecherinnen oder wenn 1/3 der Mitglieder mit aktivem Stimmrecht des FSR dies fordern, einberufen werden. Der Sitzungstermin und -ort, sowie die vorläufigen Tagesordnungsgegenstände müssen den Mitgliedern des FSR in der Vorlesungszeit spätestens 3 Werktage, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens 10 Werktage, vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (5) Die Zeiträume „Vorlesungszeit“ und „vorlesungsfreie Zeit“ entsprechen den Zeiträumen für Lehrveranstaltungen und den vorlesungsfreien Zeiten gemäß den vom Senat der TU Dresden beschlossenen Studienjahresablaufplänen.

§ 14 Öffentlichkeit

- (1) Alle Anwesenden haben Rederecht. Darüber hinaus haben Mitglieder der Fachschaft Antragsrecht.
- (2) Protokolle zu auf Sitzungen des FSR öffentlich beratenden Tagesordnungspunkten sind öffentlich im FSR-Büro bereitzustellen und im Internet zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung im Internet hat diese derart zu erfolgen, dass ein Zugriff nur aus dem Netzwerk der TU Dresden möglich ist. Protokolle zu nichtöffentlich beratenden Tagesordnungspunkten sind den Mitgliedern des FSR zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des FSR festzustellen.
- (2) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit aktivem Stimmrecht anwesend ist.
- (3) Ist der FSR nicht beschlussfähig oder verliert er die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung und dies wird durch einen Antrag an die Sitzungsleitung nach § 19 Abs. (4) Nr. 5 festgestellt, so ist die Sitzung zu beenden und die verbleibenden Tagesordnungspunkte auf der nächsten Sitzung zu beraten. Zu diesen Tagesordnungspunkten ist der FSR auf der nächsten Sitzung in jedem Fall beschlussfähig. Über diesen Umstand sind die Mitglieder zu informieren.

§ 16 Sitzungsleitung

- (1) Durch die Sprecherinnen wird im Vorfeld einer jeden Sitzung eine Person zur Sitzungsleitung bestimmt. Die bestimmte Person kann die Übernahme der Sitzungsleitung ablehnen.
- (2) Die Sitzungsleitung leitet und strukturiert die Sitzungen gemäß der Tagesordnung. Sie kann Pausen nach eigenem Ermessen vorsehen. Sie hat Ordnungsgewalt auf den Sitzungen.
- (3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort und führt die Redeliste.
- (4) Betrifft eine Diskussion oder Abstimmung die Person der Sitzungsleitung, so hat sie diese mindestens für die Dauer der Diskussion oder Abstimmung an eine andere Person abzugeben.

§ 17 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist der Tagesordnungsvorschlag durch die Sitzungsleitung vorzustellen. Bis dahin können noch weitere Punkte zur Tagesordnung eingebracht werden. Danach ist über die Tagesordnung zu beschließen.
- (2) Die Tagesordnung muss ein Verzeichnis aller vorliegenden Anträge, sowie deren Zuordnung zu Tagesordnungspunkten enthalten. Sie muss folgende Punkte vorsehen:
 1. Genehmigung der vorliegenden Protokolle,
 2. Bericht aus den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung,
 3. Bericht der Sprecherinnen und der Finanzerin,
 4. Sonstiges
- (3) Finanzanträge müssen in Schriftform gestellt werden.

§ 18 Redeliste

- (1) Die Sitzungsleitung führt die Redeliste.
- (2) Möchte die Sitzungsleitung selbst zu Sache sprechen, so setzt sie sich an das aktuelle Ende der Redeliste.
- (3) Vor der Debatte eines Antrags erteilt die Sitzungsleitung der antragsstellenden Person das Wort.

- (4) Die Redeliste wird nach Ermessen durch die Sitzungsleitung unterbrochen bei:
 1. Wortmeldung durch die antragsstellende bzw. berichterstattende Person,
 2. Wortmeldungen durch die Sprecherinnen oder Finanzerin, sofern zuvor Fragen an diese gerichtet wurden oder
 3. einen Antrag an die Sitzungsleitung.
- (5) Es gilt Erstrednerinnenrecht. Als Erstrednerin ist jede Person zu betrachten, die zum aktuellen Tagesordnungspunkt noch nicht auf der Redeliste stand.

§ 19 Anträge an die Sitzungsleitung

- (1) Anträge an die Sitzungsleitung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie können nur von Mitgliedern des FSR gestellt werden und sind durch Heben beider Hände zu signalisieren.
- (2) Ein Redebeitrag, eine Wahl oder eine Abstimmung darf nicht durch einen Antrag an die Sitzungsleitung unterbrochen werden.
- (3) Über Anträge an die Sitzungsleitung ist sofort zu beschließen.
- (4) Als Anträge an die Sitzungsleitung sind ausschließlich folgende Anträge anzusehen:
 1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
 2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Abstimmung;
 3. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 4. Auszählung, gegebenenfalls erneute Auszählung der Stimmen;
 5. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 6. Beratungspause von fünf oder zehn Minuten;
 7. Geheime Abstimmung;
 8. einmalige sofortige Richtigstellung;
 9. Personaldebatte;
 10. Schluss oder Wiedereröffnung der geschlossenen Redeliste;
 11. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
 12. Nichtbefassung eines Antrags;
 13. Beschränkung der Redezeit;
 14. Schriftliche Abstimmung;
 15. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- (5) Anträge nach Abs. (4) Nr. 1 – 3 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Anträgen an die Sitzungsleitung nach Abs. (4) Nr. 4 – 8 ist kein Widerspruch zulässig.
- (7) Der Antrag nach Abs. (4) Nr. 4 muss unmittelbar nach erfolgter Abstimmung gestellt werden.
- (8) Anträge nach Abs. (4) Nr. 4 und 5 können auch kombiniert gestellt werden.
- (9) Der Antrag nach Abs. (4) Nr. 6 darf nur einmal pro Tagesordnungspunkt gestellt werden.
- (10) Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen statt.
- (11) Vor dem Schluss der Redeliste ist jeder anwesenden Person die Möglichkeit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.
- (12) Vertagungen nach Abs. (4) Nr. 15 können mit Terminen oder Bedingungen versehen werden. Geschieht dies nicht, wird auf die nächste Sitzung vertagt.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungsleitung öffnet nach Abschluss der Beratung und Wiederholung des Antrags die Beschlussfassung.
- (2) Soweit für einen Beschluss eine einfache Mehrheit nicht ausreicht, ist darauf durch die Sitzungsleitung hinzuweisen.
- (3) Ein Antrag gilt als beschlossen, sofern ihm nicht auf Nachfrage durch die Sitzungsleitung widersprochen wird. Der Widerspruch muss nicht begründet werden (formale Gegenrede).

- (4) Bei Widerspruch führt die Sitzungsleitung unverzüglich durch Abfrage von Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung die Abstimmung durch. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (5) Die Abstimmung wird, gegebenenfalls nach erneuter Aussprache, einmal wiederholt, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, außer wenn keine einzige Ja-Stimme abgegeben wurde.
- (6) Beschlüsse des FSR werden, sofern nicht vor Beschlussfassung anders bestimmt, mit Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der FSR kann in seiner Amtsperiode gefasste Beschlüsse nur mit einer höheren Mehrheit ändern oder aufheben.
- (8) Für schriftliche und schriftlich-geheime Abstimmungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studierendenrates sinngemäß.
- (9) Für Abstimmungen zu § 4 Abs. (4) Satz 1 ist für den Fall, dass mehr Kandidatinnen antreten als Plätze vorhanden sind, eine geheime Abstimmung obligatorisch. Dabei darf jedes Mitglied des FSR höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Plätze verfügbar sind. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.

§ 21 Geheime Abstimmungen

- (1) Zur Durchführung von geheimen Abstimmungen bildet der FSR eine Zählkommission.
- (2) Die Zählkommission hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen, die selbst nicht an der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Die Zählkommission verteilt die Stimmzettel und sammelt sie ein. Sie öffnet und schließt die erforderlichen Wahlgänge. Sie zählt die Stimmen aus und verkündet das Abstimmungsergebnis. Sie entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 22 Ausschreibungen

- (1) Der FSR schreibt zu Beginn der Amtsperiode alle zu besetzenden Ämter und studentischen Gremiensitze nach § 4 Abs. (4) Satz 1 mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn aus. Nicht besetzte Ämter und studentische Gremiensitze nach § 4 Abs. (4) Satz 1 bleiben bis auf Weiteres ausgeschrieben.
- (2) Nach dem Freiwerden eines Amtes oder von studentischen Gremiensitzen nach § 4 Abs. (4) Satz 1 in der laufenden Amtsperiode ist sofort erneut auszuschreiben.

§ 23 Wahlen

- (1) Liegt für ein ausgeschriebenes Amt nach § 9 eine Kandidatur vor, findet auf der nächsten zu diesem Tagesordnungspunkt beschlussfähigen Sitzung eine Wahl statt.
- (2) Für Wahlen ist eine Zählkommission gemäß § 21 einzurichten.
- (3) Kandidatinnen können nur in Anwesenheit, einzeln und funktionsgebunden gewählt werden. Kandidaturen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Jede anwesende Person kann Fragen an die kandidierende Person stellen. Dies ist auch zwischen zwei Wahlgängen möglich.
- (5) Für die Wahl von Ämtern nach § 9 ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Sofern die für die Ämter nach § 9 erforderliche Mehrheit der Mitglieder im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, ist ein weiterer Wahlgang anzusetzen. In diesem genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (6) Wahlen erfolgen grundsätzlich nach den Grundsätzen für geheime Abstimmungen. Eine Kandidatin ist gewählt, sofern sie die erforderliche Mehrheit erreicht und die Wahl angenommen hat.
- (7) Für die Abwahl von Personen gelten die Bestimmungen nach Abs. (2), (5) und (6) sinngemäß.

§ 24 Protokollführung

- (1) Zum Ende jeder Sitzung bestimmt der FSR eine Protokollführerin für die nächste Sitzung. Dabei sollen nach Möglichkeit freiwillige Meldungen berücksichtigt werden. Jedes Mitglied des FSR soll in der Legislaturperiode mindestens einmal ein Protokoll anfertigen.
- (2) Betrifft eine Diskussion oder Abstimmung die Person der Protokollantin, hat sie dieses mindestens für die Dauer der Diskussion oder Abstimmung an eine andere Person abzugeben.
- (3) Das Protokoll orientiert sich am Sitzungsverlauf.
- (4) Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:
 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Anwesenheitsliste mit den entsprechenden Vermerken „entschuldigt“, „unentschuldigt“ bzw. „ruht“ bei fehlenden Mitgliedern,
 3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, gegebenenfalls nebst zugehörigen Abstimmungsergebnissen,
 4. die wesentlichen Meinungen für und wider den Antrag, sowie
 5. Wortmeldungen, die Ausdrücklich zu Protokoll gegebenen werden.
- (5) Personaldebatten werden nicht protokolliert.
- (6) Das Protokoll soll binnen einer Woche in einer Entwurfsfassung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Nach Genehmigung des Protokolls durch den FSR ist dieses durch Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

V Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25 Veröffentlichung

Diese Ordnung ist innerhalb der Fachschaft öffentlich bekannt zu machen und jederzeit einsehbar im Büro des Fachschaftsrats aufzubewahren.

§ 26 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung können nur durch Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des FSR vorgenommen werden.

§ 27 Ergänzungsrichtlinien

Der FSR kann bei Bedarf Ergänzungsrichtlinien erlassen.

§ 28 Aufheben vorheriger Ordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten außer Kraft:

- Die Fachschaftsordnung der Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studentenschaft Friedrich List“ vom 20.06.2016,
- Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Verkehrswissenschaften „Studentenschaft Friedrich List“ vom 19.07.2010 und
- Die Finanzordnung der Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studentenschaft Friedrich List“ vom 04.07.2016

§ 29 Teilweise weitere Gültigkeit aufzuhebender Ordnungen

Abweichend von § 28 dritter Anstrich gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Finanzordnung der Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studentenschaft Friedrich List“ in der Fassung vom 04.07.2016 bis zum Ablauf des 31.03.2020 für alle Vorgänge das Wirtschaftsjahr 2019/2020 betreffend, nicht jedoch für Vorgänge im Wirtschaftsjahr 2020/2021.

§ 30 Teilnichtigkeit

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Ordnung gelten die übrigen Bestimmungen fort.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung und ihre Änderungen treten nach Beschluss des FSR am Tage der zustimmenden Kenntnisnahme durch die Geschäftsführung der Studierendenschaft in Kraft.

Dresden, 02.12.2019

Moritz Jon Baier
- Sprecher -

Alexander Schulz
- Sprecher -

Fabian Kell
- Finanzer -

Auszug aus Finanzordnung der Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studentenschaft Friedrich List“

gültig bis zum Ablauf des 31.03.2020

§ 6 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 7 Wirtschaftsplan

- (1) Geplante Einnahmen und Ausgaben für das Wirtschaftsjahr müssen in einem Wirtschaftsplan veranschlagt werden.
- (2) Der geschäftsführende Schatzmeister ist für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes verantwortlich und legt diesen zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres dem FSR vor.
- (3) Der Wirtschaftsplan wird durch Zweidrittelmehrheit des FSR bestätigt.
- (4) Der bestätigte Wirtschaftsplan ist für jedes Mitglied der Fachschaft und für die Mitglieder der Kontrollorgane einsehbar.
- (5) Der Wirtschaftsplan tritt am Tage seiner Beschlussfassung in Kraft, frühestens jedoch am ersten Tag des Wirtschaftsjahres.
- (6) Der Wirtschaftsplan kann nur durch Zweidrittelmehrheit des FSR geändert werden. Die Absätze (4) und (5) gelten sinngemäß.
- (7) Bis zur Verabschiedung des Wirtschaftsplanes werden die Geschäfte nach dem Plan des Vorjahres weitergeführt. Dabei darf in jedem Monat höchstens ein Zwölftel dessen ausgegeben werden, was im Vorjahr dafür veranschlagt wurde.